

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 14.05.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Geflügelfreunde Sonsbeck- Hamb e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Kleve eingetragen worden.
VR: 2221
3. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des 1.Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung (AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse-und Ziergefügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Weiterhin bezweckt die Arbeit des Vereins die Arterhaltung von Rasse -und Ziergefügel (auch die Impfung).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Zucht vom Aussterben bedrohter Geflügelarten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinsatzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßigen Vergütungen begünstigt werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke

§4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen und Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder verhältnismäßig hoher Vergütung, die den Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Vereinssatzung verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechte Kündigung beiderseits, mit dem Tod oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Vereinssatzung und die Vereinsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (ausgenommen sind Minderjährige)
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§8 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Vorstandsversammlung bestimmt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom 1.Vorsitzenden einberufen. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 6 Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende. Sollte der 1.Vorsitzende verhindert sein, ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der 1.Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenem Mitglied
 - b) dem Vorstand
9. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Wenn ein Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus-

fristgerecht – beantragt werden. Die Antragsstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretendem Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer

2. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten:
 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart

4. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 abs.3 i.V.m.670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete, und Telefonkosten. (Belege sind einzureichen)

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie haben ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beträgen befreit.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Aufgaben und Ziele

Zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben zu erfüllen

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände und Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Standarte (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch Werbung unter Hinweis auf gesellschaftspolitische und naturschützerische Werte.
4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
5. Der Verein unterhält bei Bedarf eine Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzes. Bindend ist die Jugendordnung des BDRG.

§15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, 2 andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Tierheim in Geldern zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins GeflügelFreunde Sonsbeck-Hamb beschlossen worden und am 09.09.2022 und am 06.05.2023 geändert worden und tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Sonsbeck, den 06.05.2023

Unterschriften: